

**Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung
des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Weiße Elster – Greiz (TAWEG)
(GS-WBS)**

vom 22.06.2005

in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 28.11.2017

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Zweckverband TAWEG folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren),
2. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

§ 2 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 3 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach der jeweiligen Durchflussgröße (Q3 oder Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Durchflussgröße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Durchflussgröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Durchflussgröße (Q3 oder Qn) inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer:

| | | |
|----------------|------|-----------------|
| Q3 4 oder Qn | 2,5 | 133,54 €/Jahr |
| Q3 10 oder Qn | 6,0 | 333,84 €/Jahr |
| Q3 16 oder Qn | 10,0 | 534,14 €/Jahr |
| Q3 25 oder Qn | 15,0 | 834,60 €/Jahr |
| Q3 40 oder Qn | 25,0 | 1.335,36 €/Jahr |
| Q3 63 oder Qn | 40,0 | 2.103,19 €/Jahr |
| Q3 100 oder Qn | 60,0 | 3.338,40 €/Jahr |

§ 4 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt,
 4. das Ergebnis der auf Verlangen des Zweckverbandes vom Gebührenschuldner vorzunehmenden Ablesung des Wasserzählers nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet wird,
 5. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das gemeldete Ergebnis der Ablesung offensichtlich unzutreffend ist.

Bei der Schätzung sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Der Zweckverband behält sich in den Fällen von Nummern 2, 4 und 5 vor, eine Ablesung des Wasserzählers durch seine Beauftragten durchzuführen (Nachkontrolle). Der Gebührenschuldner trägt die Kosten der Nachkontrolle gemäß Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes TAWEG in der jeweils geltenden Fassung; im Fall von Nummer 5 gilt dies nicht, wenn das gemeldete Ergebnis der Ablesung vom wirklichen, durch Wasserzähler festgehaltenen Wasserverbrauch nicht abweicht.

- (3) Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 2,41 Euro pro m³ entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 3,35 Euro pro m³ entnommenen Wassers.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 7 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. März, 15. April, 15. Mai, 15. Juni, 15. Juli, 15. August, 15. September, 15. Oktober, 15. November und 15. Dezember jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Elftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.
- (3) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen. Insbesondere haben sie einen ungewollten Wasseraustritt infolge von Beschädigungen der Anlagen des Gebührenschuldners (Verbrauchsleitung) unverzüglich unter Angabe des Wasserzählerstandes zu melden.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.04.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.02.2004 außer Kraft.

Vermerke:

Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS)

bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Greiz, Jahrgang 12, Nr. 10
vom 26.07.2005, S. 102 ff.

1. Satzung zur Änderung Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung

bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Greiz, Jahrgang 18, Nr. 4
vom 11.02.2011, S. 22 ff.

2. Satzung zur Änderung Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung

bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Greiz, Jahrgang 19, Nr. 14
vom 01.09.2012, S. 57

3. Satzung zur Änderung Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung

bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Greiz, Jahrgang 22, Nr. 1
vom 03.01.2015, S. 111

4. Satzung zur Änderung Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung

bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Greiz, Jahrgang 24, Nr. 19
vom 05.08.2017, S. 92

5. Satzung zur Änderung Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung

bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Greiz, Jahrgang 25, Nr. 1
vom 06.01.2018, S. 4